

Vereinbarung zur Durchführung eines Praxisprojektes im dualen Masterstudiengang „Weinbau & Oenologie (M.Sc.)“

Zwischen (Firma/ Betrieb/ Behörde)

Anschrift:

.....

Tel.:.....Fax:.....

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und Herrn/Frau:

geb. am:..... Matrikel-Nr.:.....

Anschrift:

.....

Tel.:..... E-Mail: :.....

- nachfolgend Studierende/r genannt -

wird folgende Vereinbarung zur Durchführung eines Praxisprojektes geschlossen, das für das Studium an der Hochschule Ludwigshafen im Dualen binationalen Master-Studiengang Weinbau und Oenologie Rheinland-Pfalz gemäß Prüfungsordnung durchzuführen ist.

§ 1 Art und Dauer des Praxisprojektes

Die Vereinbarung gilt für das Praxisprojekt, das in der Zeit vom bis durchgeführt wird und insgesamt mindestens fünf Wochen dauert.

Das Praxisprojekt ist Bestandteil des Studiums. Der Student/Die Studentin bleibt während des Praxisprojektes Mitglied der Hochschule.

§ 2 Ziel des Praxisprojektes

Durch das Praxisprojekt sollen die Studierenden bereits im Studium eng an das Berufsfeld herangeführt werden und Fragestellungen in den Bereichen Weinbau und Oenologie, bearbeiten. Sie sollen wissenschaftliche Untersuchungsmethoden zur Klärung praktischer Fragestellungen nutzen und damit zum Technologietransfer aus der Hochschule in die Betriebe beitragen. Vorbereitende Untersuchungen während der Praxisprojekte können als Grundlage für die Masterarbeit dienen.

Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Durchführung des Praxisprojektes über die Fähigkeit, die im theoretischen Studium erworbenen Sachverhalte in die weinbauliche und oenologische Praxis in den Kooperationsbetrieben umzusetzen. Das Praxisprojekt wird in einem schriftlichen Bericht dokumentiert, der als Grundlage für die Bewertung des Praxisprojektes dient.

§ 3 Pflichten der Praxisstelle

(1) Die Praxisstelle erklärt gegenüber der Hochschule, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, die für das Ziel des Praxisprojektes wichtigen praktischen Anwendungen der theoretischen Studieninhalte zu ermöglichen.

(2) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. dem Studenten/der Studentin während des Praxisprojektes die Durchführung des in der Anlage beschriebenen Themas zu ermöglichen sowie die Durchführung im Auftrag und in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin sicher zu stellen,
2. einen Beauftragten zu ernennen, der in allen das Praxismodul betreffenden Fragen mit der Hochschule zusammenarbeitet und den Studenten/die Studentin in der Praxisstelle betreut,
3. den Studenten/die Studentin in die Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes einzuweisen,
4. die Anfertigung des schriftlichen Berichtes zu ermöglichen, und schriftlich zu bestätigen,

5. der Hochschule ggf. von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studenten/die Studentin Kenntnis zu geben,
6. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem Studenten/der Studentin einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis auszustellen.

§ 4 Pflichten der/des Studierenden

- (1) Der Student/die Studentin erklärt sich grundsätzlich bereit, alle ihm angebotenen Möglichkeiten zur erfolgreichen Durchführung des im Rahmen des Studiums vorgeschriebenen Praxisprojektes wahrzunehmen.
- (2) Der Student/die Studentin verpflichtet sich,
 7. die ihm/ihr aufgetragenen Aufgaben und Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen,
 8. zum Schutz von Personen und Sachen die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften der Praxisstelle zu beachten,
 9. die von Seiten der Hochschule vorgeschriebenen Berichte sorgfältig anzufertigen und dem Beauftragten der Praxisstelle für das Praxisprojekt vorzulegen.
 10. über interne Betriebsvorgänge in der Praxisstelle gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu bewahren,
 11. bei Fernbleiben die Praxisstelle und die Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am dritten Tag der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxisprojekt gemäß der Studien- und Prüfungsordnung bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.
- (2) Die Dauer der Probezeit wird im Benehmen zwischen Praxisstelle und Studierender/m festgelegt und soll nicht mehr als eine Woche betragen.
- (3) Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Der Vertrag kann nach der Probezeit gekündigt werden:

1. aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
2. vom Studenten/von der Studentin mit einer Frist von einer Woche, wenn er/sie die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

(5) Die Kündigung des Vertrages muss schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit der Hochschule erfolgen.

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Der Student/Die Studentin ist während des Praxisprojektes kraft Gesetzes (§ 2 SGB VII) gegen Unfall versichert. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft der Praxisstelle. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige. Bei **ausländischen Praktika** muss dies mit dem ausländischen Betrieb überprüft werden.

(2) Die laut Studienplan und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praxisprojekte sind Bestandteil des dualen Masterstudiengangs. Deshalb besteht für die Studierenden Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Bei **ausländischen Praktika** müssen sich die Studierenden mit ihrer Krankenkasse wegen des Versicherungsschutzes in dem entsprechenden Land in Verbindung setzen.

(3) Das Haftpflichtrisiko des Studenten/der Studentin ist durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Bei **ausländischen Praktika** muss dies mit dem ausländischen Betrieb überprüft werden.

§ 7 Vergütungen

Die monatliche Vergütung beträgt brutto€.

§ 8 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule zu versuchen.

§ 9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in vier gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem Studenten/der Studentin und der Hochschule unterzeichnet. Es ist Aufgabe des Studenten/der

Studentin, diese Vertragsausfertigungen der Hochschule rechtzeitig vor Vertragsbeginn vorzulegen, und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

.....
.....

Von der Praxisstelle wird folgender Beauftragter benannt:

Betreuende Lehrkraft an der Hochschule:

Für die Praxisstelle:

Student / Studentin:

Für die Hochschule

(Betreuer Praxisprojekt)

Ort/Datum:

Ort/Datum:

Ort/Datum:

.....

(Unterschrift)

.....

(Unterschrift)

.....

(Unterschrift)